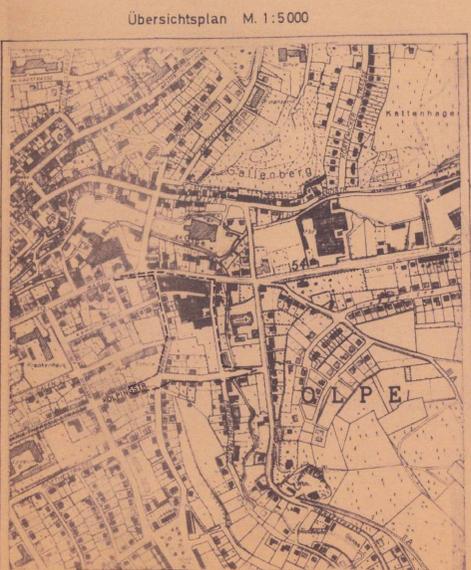
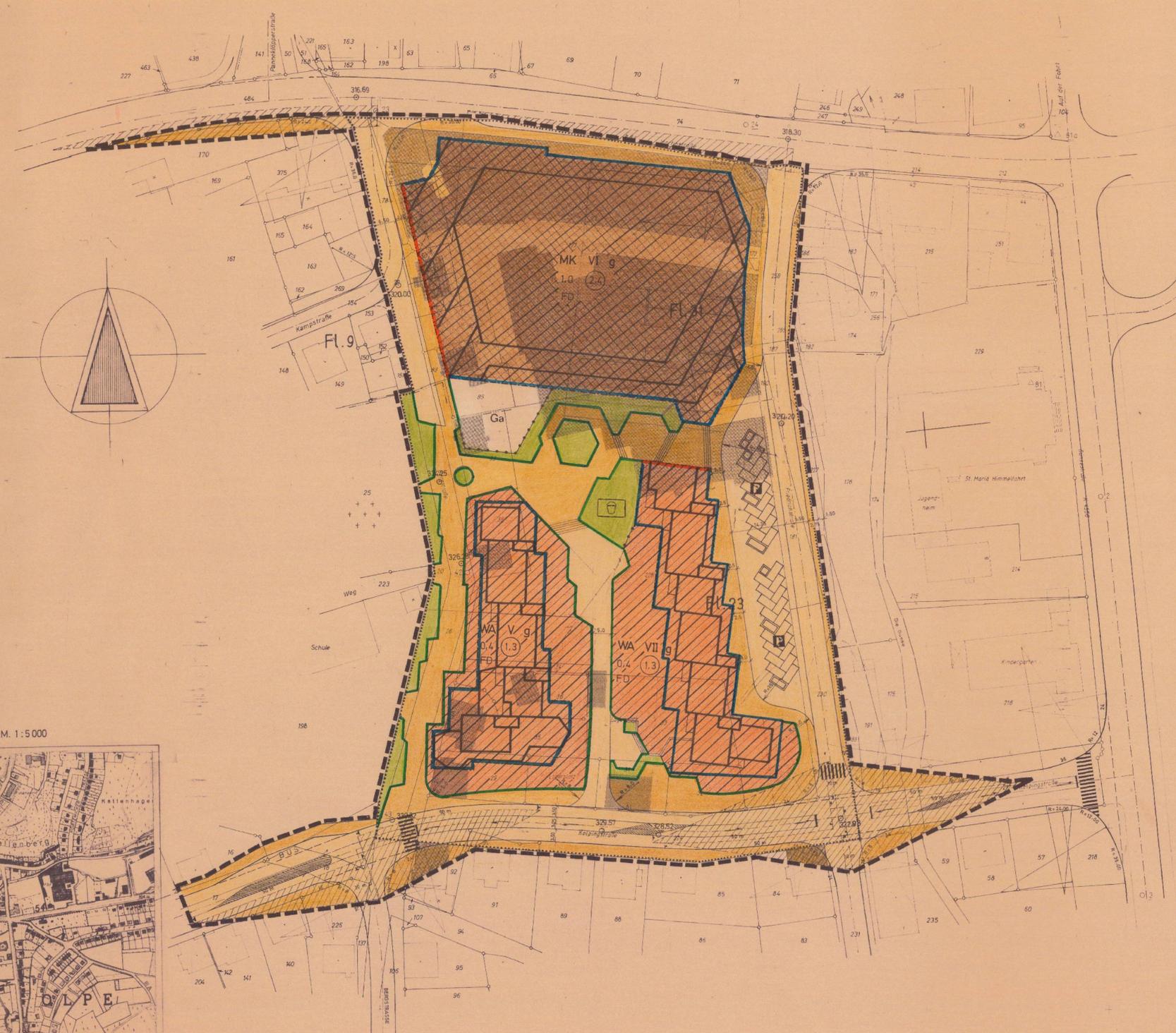


BEBAUUNGSPLAN NR. 32

OLPE

(Martinstr.-Friedrichstr.-Kolpingstr.-Bergstraße)

MASSTAB 1:500



Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1968 (I. Nr. 5, 656/507, 2924),

§ 249 des Ruhr-Landesgesetzes (BLandG) vom 21. Juni 1966 (BLandG. I. S. 341) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau-NVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 11. 1948 (BLandG. I. S. 1217),

§ 4 der 1. Verordnung des Landes NRW zur Durchführung des BLandG in der Fassung vom 21. 4. 1976 (I. Nr. 5, 291/507, 232) in Verbindung mit

§ 103 (1) Nr. 1, 2 und 4 der Bauordnung für das Land NRW in der Fassung vom 27. 1. 1976 (I. Nr. 5, 86),

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Olpe in der Sitzung am **7. 2. 1973** die planungsrechtliche Fortsetzung dieses Bebauungsplanes gem. § 9 BBauG und die Gestaltungsvorschriften gem. § 103 BauO NW als Satzung beschlossen.

A. Festsetzungen gem. § 9 (1) und (5) BBauG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, soweit diese nicht schon durch die Farbgebung z. B. bei Grünflächen usw. ersichtbar ist. Auch die grünen Bereichsgrenzen der Verkehrsflächen stellen Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzung dar.
- Diese Abgrenzungen gelten auch für die Gestaltungsvorschriften.
- WA** Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 Bau-NVO. Zulässig sind:
 - Wohngebäude,
 - die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
 Von der Ausnahme gem. § 4 (3) Bau-NVO (Ziffer 1 übertrifft des Betriebesgewerbes) allgemein zulässig. Die oben genannten nach Ziffer 2 - 6 sind nicht zulässig.
- MK** Kerngebiete gem. § 7 Bau-NVO. Zulässig sind:
 - Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
 - Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Lieferungs- und Fernverkehrs,
 - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
 - Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Grünanlagen,
 - Wohnungen für Aufsichts- und Betriebszwecke sowie für Betriebsleiter und Betriebsleiterinnen,
 - sonstige Wohnungen oberhalb des 2. Geschosses.
 Die Garagen und Stellplätze sind unter der Geländeoberfläche herzustellen. Ausnahme: Ausnahmeweise kann ein Gesch. als Garagensch. genutzt werden. Das Garagensch. wird auf die Zahl der zulässigen Vollgeschosse nicht anzurechnen.
- Ga** Nicht überbaubare Grundstücksfläche. Nebenanlagen gem. § 14 (1) Bau-NVO sind zulässig. Garagen im MK-Gebiet sind nur auf den mit Ga gekennzeichneten Flächen zulässig. Grundflächenzahl (GRZ) 0,4. Geschöfliche Zahl (GEZ) 1,3. Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze geschlossene Bauweise. Höhenpunkt 329,57. Fahrbahn. Gehweg. Straßenbegrenzungslinie. Sichtflächen sind innerhalb 0,6 m Höhe vom Fahrbahnrand gemessen von Sichtindizes wie baulichen Anlagen, Einfriedigungen, Böschungen, Anpflanzungen usw. freizuhalten. Öffentliche Parkflächen. Arkaden.
- Grünflächen**
- Kinderspielplatz**

B. Gestaltungsvorschriften gem. § 103 (1) Nr. 1, 2 u. 4 BauO NW

- FD** Flächenzahl. Einfriedigungen: Grundstücks- und Grenzlinien der Straßen und ihre Seiten bis zu Höhe nicht überschreiten. Im Bereich der Sichtfläche hat die dort getroffene Festsetzung Vorrang.

C. Nachrichtlich übernommene Festsetzungen gem. § 9 (4) BBauG

- Grenze des Sanierungsgebietes
- sozialräumliche Gebäude

D. Sonstige Darstellungen

- Vorhandene Grenzsteine und Grundstücksgrenzen
- Vorhandene Wohngebäude
- Höhenpunkt über NN 320,00
- empfohlene Baukörperstellungen

E. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung des Sanierungsgebietes sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung in Kraft. Im Geltungsbereich dieser Satzung tritt die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 12 der Stadt Olpe über Art und Maß der baulichen Nutzung vom 8. 3. 1958 außer Kraft.

Bürgermeister: [Signature] Stadtverordneter: [Signature] Schriftführer: [Signature]

Satzung der Stadt Olpe
Bebauungsplan Nr. 32 vom 17. 5. 1973
 Gem. Olpe Stadt, Flur 23 tw u. 31 tw.

| | | | | | | |
|---|---|--|---|---|---|--|
| AUFSTELLUNGSBESCHLUSS DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT OLPE HAT GEMÄSS § 29 DER VERORDNUNG ÜBER DEN BAU IN DER SITZUNG AM 29. 6. 71/30 5 1972 DEN AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN. OLPE, 16. 2. 1973 | BESCHLUSS ZUR ÖFFENTL. AUSLEGUNG DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT OLPE HAT IN DER SITZUNG AM 30. 5. 1972 DEM ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES ZUGESTIMMT UND SEINE AUSLEGUNG BESCHLOSSEN. OLPE, 16. 2. 1973 | ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES UND DIE BEGRÜNDUNG HABEN AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 7. 6. 1972 GEM. § 2 (6) BBAUG IN DER ZEIT VOM 30. 6. 72 BIS 31. 7. 72 EINSCHL. ÖFFENTL. AUSGELEGT. OLPE, 16. 2. 1973 | GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 11 DES BBAUG MIT VERFÜGUNG VOM 30. 3. 1973 AZ. 34. 3. 1. 54-278/71 GENEHMIGT WORDEN. ARNSBERG, DEN 17. APRIL 1973 L. S. DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAG. GEZ. GERHARDS | INKRAFTTRETEN DIE GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG DES REGIERUNGS-PRÄSIDENTEN SOWIE ORT UND ZEIT DER ÖFFENTL. AUSLEGUNG DES GENEHMIGTEN BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 BBAUG AM 22. 5. 1973 BEKANNTMACHUNG WORDEN. OLPE, 23. 5. 1973 DER STADTDIREKTOR. GEZ. DR. ELBERS | GEOMETRISCHE EINDEUTIGKEIT ES WIRD BESCHNIGT, DASS DIE PLANUNTERLAGE DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHNER-VERORDNUNG ENTSPRICHT UND DIE FESTLEGER DER STADTBÄULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST. OLPE, 16. 2. 1973 Konservierungsdirektor. [Signature] | PLANUNG DIESER PLAN IST VOM BAUAMT DER STADTVERWALTUNG OLPE ERARBEITET WORDEN. OLPE, 16. 2. 1973 DER STADTDIREKTOR IM AUFTRAG. [Signature] STADTVERWALTUNG |
|---|---|--|---|---|---|--|